

ZH_OBERGERICHT SB140411 vom 8. September 2015

ZH Obergericht, 2015-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140411

FR: ZH_OBERGERICHT SB140411 du 8 septembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB140411 del 8 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 12. Juni 2014 wurde die Beschuldigte der üblen Nachrede sowie der Beschimpfung für schuldig befunden und mit einer bedingten Geldstrafe von 14 Tagessätzen zu Fr. 200.– bestraft, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. Sodann wurde ihr eine Busse in der Höhe von Fr. 2'200.– auferlegt. Weiter wurde die Beschuldigte verpflichtet, dem Privatkläger einen Schadenersatz in der Höhe von Fr. 2'546.10 sowie eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 800.– nebst 5 % Zins zu bezahlen; im Mehrbetrag wurden die Begehren auf den Zivilweg verwiesen resp. abgewiesen (Urk. 28). Gegen dieses Urteil meldete die Beschuldigte am 20. Juni 2014 Berufung an und reichte am 18. August 2014 die Berufungserklärung ein (Urk. 24 und 29). Darin beantragte sie die ausdrückliche Bestätigung des Freispruchs betreffend Verleumdung sowie die Aufhebung der Dispositivziffern 1 - 8 des vorinstanzlichen Urteils und die Freisprechung von Schuld und Strafe, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2014 meldete der Privatkläger vollumfänglich Anschlussberufung an (Urk. 34). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Berufung und Anschlussberufung (Urk. 33).

E. 2

Zur Anschlussberufung legitimiert ist, wer zur Erhebung einer Hauptberufung berechtigt ist. Selbst wer vor der Zustellung des begründeten Entscheids auf selbständige Berufung verzichtet oder seine Hauptberufung zurückgezogen hat, kann eine Anschlussberufung zur Berufung eines andern Verfahrensbeteiligten erheben (BSK StPO-EUGSTER, 2. Auflage 2013, Art. 401 N 2). Beschwerdet und damit zur Hauptberufung legitimiert ist, wer am erstinstanzlichen Hauptverfahren teilgenommen hat und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Abänderung eines Entscheids hat. Die Legitimation des Privatklägers ist mangels eigenem schutzwürdigem Interessen hinsichtlich der Anfechtung der Sanktion beschränkt (BSK StPO-EUGSTER, a.a.O., Art. 398 N 7). Der Privatkläger ist somit,

- 5 - ausser hinsichtlich der Anfechtung der Sanktion, zur Anschlussberufung legitimiert. Die Beschuldigte macht eine Verletzung des Verbots der reformatio in peius geltend: Die Vorinstanz habe trotz Schuldigsprechung wegen eines geringeren statt des angeklagten Delikts eine höhere Strafe ausgefällt, was klar gesetzeswidrig und mithin krass willkürlich sei. Eine Verschärfung der Sanktion sei eine Verletzung des Verschlechterungsverbots und sei vollumfänglich aufzuheben (Urk. 29 S. 2; Prot. II S. 19 f.). Das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gilt für die Rechtsmittelinstanz und nicht für das erstinstanzliche Gericht. Das erstinstanzliche Gericht ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt gebunden (Art. 9 StPO; wobei das Strafbefehls- und das Übertretungsstrafverfahren vorbehalten bleiben), in seiner rechtlichen Würdigung

dieses Sachverhalts jedoch frei (StPO-Landshut, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, 2. Auflage 2014, Art. 391 N 5a). Aufgrund der Anschlussberufung ist vorliegend das Verschlechterungsverbot nur bezüglich der Sanktion zu beachten; auch eine strengere rechtliche Würdigung wäre zulässig.

E. 3

Die Beschuldigte stellt den Beweisantrag, ihren Sohn als Entlastungszeugen einzuvernehmen (Urk. 29 S. 2 und Urk. 37, Prot. II S. 16 f.). Auf diesen Antrag ist an entsprechender Stelle einzugehen.

E. 4

Sodann beantragt die Beschuldigte, die Öffentlichkeit sei von der Berufungsverhandlung auszuschliessen. Sie brachte vor, es handle sich um eine private Angelegenheit, es gehe um ihren Sohn und sie. Es bestehe vorliegend kein öffentliches Interesse. Es sei eine Bagatellsache. Betreffend die Kindsverschleppung bestehe hingegen ein öffentliches Interesse – auch seitens des Steuerzahlers. Diesbezüglich werde sie politisch und öffentlich etwas unternehmen (Prot. II S. 6 f.). Die Verhandlungen vor dem Berufungsgericht sind grundsätzlich öffentlich (Art. 69 Abs. 1 StPO). Das Gericht kann gemäss Art. 70 Abs. 1 lit. a StPO die Öff-

- 6 - fentlichkeit ganz oder teilweise von Gerichtsverhandlungen ausschliessen, wenn schutzwürdige Interessen einer beteiligten Person dies erfordert. Das Vorbringen der Beschuldigten, die Privatsphäre ihres Kindes sei zu schützen, vermag den Ausschluss der Öffentlichkeit von vornherein nicht zu begründen. Das Kind ist im vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt nicht involviert. Gegenstand des Verfahrens bildet ein Brief, der die Beschuldigte dem ehemaligen Arbeitgeber des Privatklägers geschickt haben soll. Zwar kann sich auch eine beschuldigte Person selbst auf die persönliche Freiheit berufen, um die Öffentlichkeit auszuschliessen. Angesichts der hohen rechtsstaatlichen Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips muss die beschuldigte Person aber gewisse Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen. Sie kann nicht allein derentwegen gestützt auf die persönliche Freiheit den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangen. Es müssen zusätzlich besondere Gründe vorliegen, die den Ausschluss der Öffentlichkeit unter dem Gesichtswinkel der persönlichen Freiheit ernstlich erfordern (BGE 119 Ia 99, E.4.b). Die Beschuldigte brachte keine besonderen Gründe vor, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen würden. Der pauschale Schutz ihrer Privatsphäre und das Vorliegen eines Bagatellfalls genügen hierzu nicht. Zudem bezieht die Beschuldigte gemäss eigenen Angaben die Öffentlichkeit und die Politik in ihre privaten Angelegenheiten mit ein, sodass es eigenartig anmutet, dass sie genau im Verfahren, in welchem sie sich selbst als Beschuldigte vor Gericht verantworten muss, die Öffentlichkeit ausgeschlossen wissen möchte. Der Antrag der Beschuldigten auf Ausschluss der Öffentlichkeit wurde deshalb abgewiesen.

E. 5

Die Beschuldigte stellt den Antrag, die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat sei aus dem Rubrum zu entfernen, da diese nicht mehr aktiv legitimiert sei. Die Staatsanwaltschaft habe weder gegen den Einspruch noch gegen den Freispruch opponiert (Prot. II S. 7 f.).

- 7 - Gemäss Art. 104 Abs. 1 StPO hat die Staatsanwaltschaft im Haupt- und im Rechtsmittelverfahren Parteistellung. Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ist folglich nach wie vor Partei. Zumal im Rubrum sämtliche Parteien sowie ihre Rechtsbeistände

aufgeführt sein müssen (Art. 81 Abs. 2 lit. c StPO), ist der Antrag, die Staatsanwaltschaft sei aus dem Rubrum zu entfernen, abzuweisen.

E. 6

Da sämtliche Punkte des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs angefochten wurden, ist dieses vollumfänglich zu überprüfen.

E. 7

Zusammengefasst ist die Beschuldigte demnach der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB sowie der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

E. 8

Die Einvernahme des Sohnes D._____ vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Die Begründung der Beschuldigten, ihr Sohn könnte bestätigen, dass er ins Heim gehen musste, weil der Kindsvater der Mutter kein Geld schicken will (Urk. 37, Prot. II S. 17), hat mit dem vorliegenden Verfahren nichts zu

- 12 - tun. Es geht vorliegend nicht um die Frage, ob der Kindsvater die Unterhaltsbeiträge bezahlt oder nicht, sondern darum, ob die Äusserungen der Beschuldigten im Schreiben an den Arbeitgeber des Privatklägers ehrverletzend und strafbar gewesen sind. Der Beweisantrag der Beschuldigten ist somit abzuweisen. III. Strafe 1. Die Vorinstanz hat den Strafraumen korrekt abgesteckt und die gesetzlichen Zumessungsregeln wie auch die hier massgeblichen belastenden und entlastenden Faktoren zutreffend dargelegt. Es kann vorab auf diese Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 28 S. 10 ff.). 2. Zu sanktionieren sind vorliegend die üble Nachrede sowie die Beschimpfung. Das schwerste zu beurteilende Delikt ist die üble Nachrede mit einem Strafraumen von bis zu 180 Tagessätzen Geldstrafe (Art. 173 Ziff. 1 StGB). Ausserordentliche Umstände, die zum Verlassen des ordentlichen Strafraumens führen würden, liegen nicht vor. Innerhalb des Strafraumens ist die Deliktmehrheit straf erhöhend zu berücksichtigen. Zur objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass die Vorwürfe der Urkundenfälschung und des mehrfachen Gefängnisaufenthalts so wie auch die Beschimpfung noch nicht sehr schwer wiegen. Hingegen wurden diese Äusserungen in schriftlicher Form gegenüber dem Arbeitgeber des Privatklägers gemacht, mit dem einzigen Ziel, dem Privatkläger zu schaden. Sie handelte diesbezüglich direktvorsätzlich und hätte aufgrund der Schriftform genügend Zeit gehabt, die Formulierung nochmals zu überdenken. Ihre Begründung, es habe sich bei ihren Äusserungen um eine entschuldbare Überreaktion einer verletzten und gedemütigten Mutter gehandelt (Urk. 12 S. 2, Prot. I S. 12), vermag deshalb nicht zu überzeugen. Das Verschulden für beide Delikte wiegt insgesamt leicht. Die Einsetzungstrafe für die üble Nachrede ist demnach auf 15 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen und unter Berücksichtigung des Aoperationsprinzips für die Beschimpfung um 10 Tagessätze auf 25 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen.

- 13 - Wie dies bereits die Vorinstanz festgehalten hat, lassen sich aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Kriterien ableiten. Eine besondere Strafempfindlichkeit liegt nicht vor. Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft, was sich jedoch ebenso wie die fehlende Einsicht und Reue neutral auswirkt. Insgesamt bleibt es demnach bei einer Gesamtstrafe von 25 Tagessätzen Geldstrafe. 3. Die Vorinstanz erachtete ebenfalls eine Strafe von 25 Tagessätzen als

angemessen. Sie sprach für diese schuldangemessene Strafe zwei Sanktionen aus, nämlich eine bedingte Geldstrafe von 14 Tagessätzen zu je Fr. 200.– und eine (Verbindungs-)Busse im Umfang von 11 Tagessätzen. Dies entspricht einer Busse in der Höhe von Fr. 2'200.– (Urk. 28 S. 13 f.). Mit einer Verbindungsstrafe bzw. -busse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB soll im Rahmen der Massendelinquenz die sogenannte "Schnittstellenproblematik" zwischen einer unbedingten Busse für Übertretungen und der bedingten Geldstrafe für Vergehen entschärft werden, indem Art. 42 Abs. 4 StGB eine rechtsgleiche Sanktionierung ermöglicht. Dabei können gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch general- und spezialpräventive Aspekte eine Rolle spielen (OFK StGB-HUG, 19. Auflage, Art. 42 N 25 mit Verweisungen; insbesondere auf BGE 134 IV 8; BGE 134 IV 74 f.). Beim vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein Massendelikt, bei welchem die Schnittstellenproblematik zu berücksichtigen wäre. Auch unter spezialpräventiven Gesichtspunkten drängt sich die Auferlegung einer zusätzlichen Busse nicht auf. Die Beschuldigte ist Ersttäterin. Auf die Ausfällung einer zusätzlichen (Verbindungs-)Busse ist infolgedessen zu verzichten. Im Übrigen ist festzuhalten, dass grundsätzlich der Anteil der Verbindungsbusse an der gesamten Strafe maximal einen Fünftel betragen darf. Abweichungen von dieser Regel sind jedoch im Bereich tiefer Strafen zulässig, um sicherzustellen, dass der Verbindungsbusse nicht eine lediglich symbolische Bedeutung zukommt (BGE 135 IV 188 E. 3.4.4; BGE 140 IV 1).

- 14 - 4. Bei der Geldstrafe richtet sich die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und – soweit er davon lebt – Vermögen, ferner nach seinem Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten und nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Tagessatzberechnung ist das Einkommen, welches dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Dabei bleibt belanglos, aus welcher Quelle dieses Einkommen stammt. Abzuziehen ist, was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich zufließt, so etwa die laufenden Steuern und die obligatorischen Versicherungsbeiträge. Ausserdem ist das Nettoeinkommen um die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge zu reduzieren, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Nicht zu berücksichtigen sind Schulden und nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel auch die Wohnkosten (BGE 134 IV 68 ff.). Die Beschuldigte verfügt über ein monatliches Einkommen von rund Fr. 9'000.– inklusive Kinderrente (Prot. I S. 6). Sie verfügt über ein Vermögen von rund Fr. 150'000.– (Urk. 39/1 S. 2; Prot. II S. 12). Es erscheint somit angemessen, den Tagessatz auf Fr. 200.– festzusetzen. 5. Die Vorinstanz fasste die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges zutreffend zusammen und stellte fest, dass die objektiven Voraussetzungen hierzu gegeben sind. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 28 S. 14 f.). In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte keine Vorstrafen aufweist und demnach Ersttäterin ist. Jedoch bestehen aufgrund ihres Verhaltens anlässlich der Berufungsverhandlung gewisse Bedenken in Bezug auf ihre Bewährungsaussichten, ohne dass bereits eine Schlechtprognose gestellt werden könnte. Es ist durchaus möglich, dass die vorliegende erste Verurteilung eine gewisse Wirkung auf die Beschuldigte hat und sie von weiterer Delinquenz absehen wird. Der Vollzug der Geldstrafe ist daher aufzuschieben. Anlässlich der Berufungsverhandlung bekräftigte die Beschuldigte wiederholt ihre deliktischen Äusserungen und zeigte weder Einsicht noch Reue. Dies wirkt sich negativ auf die Prognosebildung aus. Das Berufungsgericht kann gestützt auf diese verschlechterte Prognose, welche dem erstinstanzlichen Gericht nicht be-

- 15 - kann sein konnte, gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO eine strengere Bestrafung anordnen, mithin die Probezeit erhöhen, selbst wenn dies grundsätzlich das Verbot der reformatio in peius verbieten würde. Aufgrund der bestehenden Bedenken betreffend die Bewährung der Beschuldigten ist die Probezeit auf 3 Jahren festzusetzen. 6. Wie bereits ausgeführt, erachtete auch die Vorinstanz eine Strafe von 25 Tagessätzen als dem Verschulden der Beschuldigten angemessen (vgl. vorne Ziff. III.3.). 7. Zusammenfassend ist die Beschuldigte somit mit einer bedingten Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu Fr. 200.–, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren, zu bestrafen. IV. Genugtuung Der Privatkläger beantragte eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 10'000.– zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 24. August 2013 und führte dazu aus, dass die Beschuldigte auch schon beim vormaligen Arbeitgeber Ähnliches versucht habe. Ihr Verhalten sei so intensiv gewesen, dass der Arbeitgeber dem Privatkläger mit arbeitsrechtlichen Schritten gedroht habe, denn dessen Konzentration sei zusammengebrochen und es hätten sich Fehler in seine Arbeit einschleichen können. Zwei Jahre später passiere nun wieder das Gleiche. Die Höhe der Genugtuung sei gerechtfertigt, da der Privatkläger wiederum davor stehe, seinen Job zu verlieren (Prot. I S. 9). Anlässlich der Berufungsverhandlung brachte der Vertreter des Privatklägers vor, die Ehrverletzungen seien besonders intensiv und von erheblicher Schwere. Zudem hätten die Ehrverletzungen verheerende Konsequenzen auf das Leben des Privatklägers. Aktuell drohe eine Wiederholung des Vorgefallenen, da der angeschlagene Ruf des Privatklägers es ihm äusserst schwer mache, seinen Beruf in diesem Umfeld weiter auszuüben (Urk. 49 S. 9). Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Leistung einer Genugtuung zutreffend festgehalten, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. 28 S. 16). Der Privatkläger wurde durch die Äusserungen der Beschuldigten seinem Arbeit-

- 16 - geber gegenüber in seiner Ehre verletzt. Als angemessen erscheint eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 800.– nebst 5 % Zins seit dem 24. August 2013. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen. V. Kosten 1. Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziffern 7 und 8) zu bestätigen. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte unterliegt mit ihrer Berufung vollumfänglich. Die Privatklägerschaft unterliegt mit ihrer Anschlussberufung ebenso. Es rechtfertigt sich insgesamt, der Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens zu drei Viertel und zu einem Viertel der Privatklägerschaft aufzuerlegen. 3. Der Privatkläger macht für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 5'000.– für die anwaltlichen Aufwendungen geltend (Prot. II S. 30). Die Beschuldigte ist sodann zu verpflichten, dem Privatkläger für seine anwaltlichen Aufwendungen für das gesamte Verfahren eine leicht reduzierte Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 4'000.– (inkl. MwSt) zu bezahlen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.